

Satzung des Amtes Parchimer Umland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Form der Bekanntmachung vom 16.05.2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Amtes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldete Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren über den Rechtsbehelf die Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder er wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 5. Verwaltungstätigkeiten für die
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beiträge, die zu anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung und Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Schreibgebühren für weitere Anfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
 9. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4)

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8**Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden, wenn der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9**Kleinbeträge**

Es kann davon abgesehen werden, Beträge bis zu 2,50 € zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

§ 10**Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von 100 des rückständigen Betrages erhoben werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2008 außer Kraft

Parchim, den 04.12.2025

gez. Fynnau
Amtsvorsteher

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Parchimer Umland

Verwaltungsgebühren		Gebühr
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, mit Ausnahme der Niederschriften im Rahmen von Widersprüchen. für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
1.2	Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, mit Auskünften und Stellungnahmen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. für jede angefangene halbe Stunde	Stundensätze des nach IFG M-V in der jeweils gültigen Fassung
1.3	Vervielfältigungen/ Scannen/ Anfertigung von Kopien - schwarz/weiß	
1.3.1	schwarz/weiß Kopie A4	5,20 €
1.3.2	schwarz/weiß Kopie A3	5,30 €
1.4	Vervielfältigungen/ Scannen/ Anfertigung von Kopien - farbig	
1.4.1	Farbkopie A4	5,80 €
1.4.2	Farbkopie A3	6,10 €
1.5	Akteneinsicht	
1.5.1	für die erste angefangene Stunde	67,40 €
1.5.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	33,70 €
1.6	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
1.6.1	für die erste angefangene Stunde	61,50 €
1.6.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	30,70 €
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
1.7.1	je angefangene Viertelstunde	20,50 €
1.8	Zweitausfertigung von Bescheiden, Bescheinigungen und anderen Schriftstücken	9,50 €
1.9	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
1.9.1	je angefangene viertel Stunde	15,30 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	9,60 €

2.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen; für jede Beglaubigung	19,40 €
2.2.2	Beglaubigungen eines B-Planes; je beglaubigtem B-Plan	64,40 €
2.3	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tariffzahlen zu erheben sind)	22,40 €

Verwaltungsgebühren		Gebühr
3	Verwaltungstätigkeiten wie z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist bzw. Tätigkeiten, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind.	
3.1	je angefangene halbe Stunde mD (EG8)	25,00 €
3.2	je angefangene halbe Stunde gD (EG9c)	27,20 €
4	Archiv	
4.1	Recherchen, Beratung, Aufbereitung und Bereitstellung von Unterlagen bzw. schriftlichen Auskünften	
4.1.1	je angefangene halbe Stunde mD (EG8)	25,00 €
4.1.2	je angefangene halbe Stunde gD (EG9c)	27,20 €
5	Negativzeugnis	
5.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB (Negativzeugnis); je Grundstück	- €
6	Hundesteuer	
6.1	Ersatz für verlorengegangene oder unbrauchbare Hundesteuermarke; je Marke	53,90 €
7	Forderungsstellung	
7.1	Feststellung aus Konten und Akten (Forderungsaufstellung); je angefangene viertel Stunde	14,30 €
8	Kassenkonto	
8.1	je Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	15,70 €
9	steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
9.1	Erstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen; je Bescheinigung	21,00 €
10	Erstellung einer Genehmigung, Stellungnahme und/oder Zustimmung zu Kabel- und Leitungsverlegung von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Schachtgenehmigung) Hinweis: Genehmigung für Aufträge der Gemeinden sind kostenfrei	

10.1	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme; je Genehmigung	32,90 €
10.2	Verlängerung einer Schachtgenehmigung; je Genehmigung	- €
10.3	oder andere o.g. Genehmigungen je angefangene halbe Stunde	- €
11	Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V	
11.1	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V je angefangene Stunde	66,20 €

Verwaltungsgebühren		Gebühr
12	Genehmigungsbescheid nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V	
12.1	Genehmigungsbescheid nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V je angefangene Stunde	65,60 €
13	Auskünfte aus der Bauleitplanung	
13.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus der Bauleitplanung je angefangene halbe Stunde	65,60 €
14	Erlaubnis für den baulichen Anschluss	
14.1	Erlaubnis für den baulichen Anschluss eines Grundstückes an eine kommunale Straße; je Erlaubnis	32,80 €
15	Sondernutzung	
15.1	Genehmigung einer Sondernutzung	33,10 €
15.2	Verlängerung einer Genehmigung je angefangene Viertelstunde	- €
15.3	Nutzungsgebühr Verkehrszeichen i.V.m. Sondernutzung; je Nutzungsvorgang	- €
16	Bauleitplan	
16.1	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sowie Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB auf Antrag eines Grundstückseigentümers je angefangene Stunde	66,20 €
17	Hausnummervergabe	
17.1	Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid; je Festsetzung	71,40 €